



**Gesetz über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung
der Stadt Maienfeld (Polizeigesetz der Stadt Maienfeld)**

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung der Stadt Maienfeld (Polizeigesetz der Stadt Maienfeld)

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Polizeiliche Generalklausel	3
Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung	3
Art. 6 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz	3
II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung	4
Art. 7 Schnee/Schneeräumung/Oberflächenwasser	4
Art. 8 Sicherung von Bauten und Anlagen	4
Art. 9 Beseitigung von Schutzvorrichtungen	4
Art. 10 Feuer und Feuerwerk	4
Art. 11 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen	5
Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen	5
III. Öffentliche Sachen	5
Art. 13 Schutz öffentlicher Sachen	5
Art. 14 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	5
Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch	5
Art. 16 Güterumschlag	6
Art. 17 Campieren	6
Art. 18 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung	6
IV. Tierhaltung	6
Art. 19 Grundsatz	6
Art. 20 Hundehaltung	7
V. Lärm und andere Immissionen	7
Art. 21 Öffentliche Ruhetage	7
Art. 22 Ruhezeiten	7
Art. 23 Lärm durch menschliches Verhalten	7
Art. 24 Lichtimmissionen	8
Art. 25 Dünger- und Kompostierplätze	8
Art. 26 Allgemeiner Vorbehalt	8
VI. Flurpolizei/Weinbau	8
Art. 27 Geschlossene Zeit	8
Art. 28 Streckrecht	8
Art. 29 Grenzabstand der Reben in Weinbergen	8
Art. 30 Bewirtschaftungswegrecht	9
Art. 31 Traubenwache	9
Art. 32 Schiessapparate	9
Art. 33 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	9
VII. Strafbestimmungen	10
Art. 34 Strafbestimmungen	10
Art. 35 Ordnungsbussenverfahren	10
VIII. Verfahrenskosten, Bewilligungsgebühren und Schlussbestimmungen	10
Art. 36 Verfahrenskosten	10
Art. 37 Bewilligungsgebühren	10
Art. 38 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 39 Inkrafttreten	11

Gesetz über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung der Stadt Maienfeld (Polizeigesetz der Stadt Maienfeld)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Maienfeld.

Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen (Baugesetz, Wassergesetz, Abwassergesetz etc.).

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

Der Stadtrat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Stadtpolizei, andere Mitarbeiter der Stadt sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben beauftragen.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahr oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung

Die Stadtpolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten und deren Identität feststellen.

Für weitergehende Massnahmen zur Identitätsfeststellung sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Die Stadtpolizei regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen nach Massgabe des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG-zSVG).

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 7 Schnee/Schneeräumung/Oberflächenwasser

An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

Von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Zufahrtsstrassen darf der Schnee bzw. das Oberflächenwasser nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen bzw. abgeleitet werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt auf deren Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

Die Grundeigentümerschaft hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachentwässerungen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Stadt nicht.

Art. 8 Sicherung von Bauten und Anlagen

Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Anlagen, Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenständen sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken, bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Signalisationen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

Das Abbrennen von Schiesspulver, Feuerwerk, Knallkörpern, mit Ballonen verbundenen oder anderweitig flugtauglichen Bengal-/Wunderkerzen etc. ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei und nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zulässig.

Unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Anordnung des Stadtrats ist keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) erforderlich. Im Wald, an Waldrändern und in Waldesnähe ist das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern sowie mit Ballonen verbundenen oder anderweitig flugtauglichen Bengal-/Wunderkerzen etc. in jedem Fall verboten.

Der Stadtrat kann das Feuern im Freien generell oder zeitlich bzw. örtlich verbieten.

Art. 11 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung ausserhalb der Bauzone im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Weitergehende Verbote der Stadt gestützt auf die kantonale Umweltschutzgesetzgebung oder wegen Brandgefahr (Feuerpolizeiverordnung) bleiben vorbehalten.

In der Nähe von Wohngebieten ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen verboten.

Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen

Der Stadtrat bezeichnet die öffentlichen Anlagen, auf welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten sind. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Stadtpolizei auf Gesuch hin. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 13 Schutz öffentlicher Sachen

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern (Vandalismus). Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen (Littering). Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 ist der Stadtrat berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der bzw. des Verursachenden vorzunehmen.

Art. 14 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

An den öffentlichen Wegen und Strassen müssen überhängende Äste bis auf eine Höhe von 5 m zurückgeschnitten werden. Gegenüber Gehwegen/Trottoirs ist eine minimale Höhe von 3,5 m einzuhalten. Hecken sind alljährlich auf die gesetzlich erlaubte Höhe und auf die Grundstückgrenze zurückzuschneiden.

Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Stadtrat nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung des Stadtrates.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
- c) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- d) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen,
- e) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- f) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
- g) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern,
- h) die Entnahme von Wasser aus dem Hydrantennetz.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig. Der Stadtrat kann eine Gebühr bis maximal CHF 5'000.00 pro Tag erheben. Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes und über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund.

Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die gemäss Stadtverfassung zuständige Behörde.

Art. 16 Güterumschlag

Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden. Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit der Stadtpolizei jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 17 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates.

Art. 18 Vorschriftenwidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung

Die Stadtpolizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder Benutzers blockieren oder abschleppen lassen.

IV. Tierhaltung

Art. 19 Grundsatz

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise, insbesondere durch Lärm und Gerüche, belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen.

Zu öffentlichen Gebäuden, Sport- und Kinderspielplätzen haben Haustiere keinen Zutritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Besitzerwechsel sowie der Tod jedes Hundes sind der Stadtverwaltung innert 30 Tagen zu melden (Bundesgesetzgebung über Tierseuchen und kantonales Veterinärsgesetz).

Es ist auf dem ganzen Stadtgebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

In Wildruhezeiten sind Hunde an der Leine zu führen.

Hundekot ist auf dem gesamten Stadtgebiet (öffentlicher und privater Grund) unverzüglich aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (Röbids und dergleichen).

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 21 Öffentliche Ruhetage

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 22 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm zu unterlassen.

An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sind sämtliche Arbeiten, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 23 Lärm durch menschliches Verhalten

Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren zu beachten.

Bei der Benutzung von Motorfahrzeugen sind das unnötige Laufenlassen des Motors und das unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

Während der Nachtruhe sind Lärmimmissionen aller Art untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 24 Lichtimmissionen

Der Stadtrat kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind bewilligungspflichtig. Die Beurteilung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 25 Dünger- und Kompostierplätze

Dünger- und Kompostierplätze sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen. Die geltenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

Das Düngen an Sonntagen sowie unmittelbar vor und an gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Art. 26 Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton.

VI. Flurpolizei/Weinbau

Art. 27 Geschlossene Zeit

Das Betreten von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen ist nur während der Zeit vom 1. November bis 31. März gestattet.

Art. 28 Streckrecht

Das Streckrecht gemäss Art. 104 EG zum ZGB ist im Weinbau nicht anwendbar. Private nachbarschaftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Grenzabstand der Reben in Weinbergen

Als Grenzabstand von Reben in neu oder wieder angepflanzten Weinbergen ist der halbe Reihenabstand, mindestens aber 1 m einzuhalten.

Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

Gegenüber einem öffentlichen Weg ist bei Neu- oder Wiederanpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Art. 30 Bewirtschaftungswegrecht

Hat ein Grundeigentümer für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Grundstückes keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so ist er berechtigt, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungs- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes des bisherigen Eigentums und der Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im weiteren gegen denjenigen, für den der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Dieses Wegrecht besteht ohne Grundbucheintrag.

Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im Übrigen nach dem Ortsgebrauch.

Art. 31 Traubenwache

Für die Überwachung der Weinberge und zum Schutz vor Vogelfrass und Traubendiebstahl wird eine Traubenwache eingesetzt, die dem örtlichen Weinbauverein untersteht, welcher auch für die Organisation zuständig ist. Er kann dazu Weisungen erlassen.

Die Kosten für die Traubenwache werden vom örtlichen Weinbauverein auf alle Rebenbewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt.

Bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages oder bei Bestreitung der Kostentragungspflicht durch einen Rebenbewirtschafter wird der Kostenbeitrag vom örtlichen Weinbauverein in einer Verfügung festgesetzt.

Art 32 Schiessapparate

Akustische Apparate, welche zur Abwehr von Vögeln etc. dienen, dürfen nur vom 15. August bis und mit 15. November eingesetzt werden. Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb untersagt.

Art. 33 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Entlang von Strassen und Wegen sind Bankette von mindestens einem Meter Breite einzuhalten. Infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verunreinigte Strassen und Wege sind durch den Verursacher umgehend zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, erfolgt nach vorangehender Androhung die Reinigung durch die Stadt unter Kostenfolge an den Verursacher.

Landwirtschaftliche Kulturen dürfen die Sichtverhältnisse bei Strassenverzweigungen nicht beeinträchtigen. Kommt der Bewirtschafter dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bewirtschafters. Für den entstehenden Ertragsausfall kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Reglemente und Verfügungen werden vom Stadtrat unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

Zuständig für die Aussprechung von Bussen ist der Stadtrat.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 35 Ordnungsbussenverfahren

Die Stadtpolizei ist befugt, bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz Ordnungsbussen zu erheben.

Eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz wird mit Ordnungsbusse geahndet, wenn es sich um einen einfachen und klar erfassbaren Tatbestand handelt. Bei der Festsetzung der Ordnungsbusse werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Der Stadtrat erlässt ein Ordnungsbussenreglement. Dieses enthält eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden können.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen seit deren Zustellung wird diese rechtskräftig. Lehnt die beschuldigte Person die Bezahlung innert der 30-tägigen Frist ausdrücklich ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung durch die Stadtpolizei an den Stadtrat. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

VIII. Verfahrenskosten, Bewilligungsgebühren und Schlussbestimmungen

Art. 36 Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 37 Bewilligungsgebühren

Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu CHF 5'000.00 erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife.

Bei wohltätigen Anlässen und Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen können die vom Stadtrat bezeichneten Organe die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung (Polizeigesetz) erlassen.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.2015 per 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Max Leuener

Luzi Nett